

Verordnung

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 18.12.2000 wird gemäß §§ 79 der Gemeindeordnung und 18 Absatz 6 sowie 23 Absatz 16 BauPolG. **für das gesamte Gemeindegebiet**

a) die teilweise neue Straßenbenennung und

b) die Änderung der Hausnummern auf das neue Straßen- Plätze- und Weilernummerierungssystem verordnet.

1. Die Listen über die Hausnummerierung (und die Straßenbenennung im Zusammenhang mit der Hausnummerierung) liegen zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Mattsee – Bauamt – auf und werden mittels der Bürgerinformation an jeden Haushalt versandt.

2. Die Verordnung und somit die neue Hausnummerierung tritt mit 1.1.2001 in Kraft.

3. Die neuen Hausnummerntafeln liegen

a) von 1. 2. 2001 bis 1. 3. 2001 im Gemeindeamt Mattsee – Bauamt - zur Abholung bereit und sind

b) bis 31. 3. 2001 am jeweiligen Objekt an der der Straße zugekehrten Seite oder an einer allenfalls vorhandenen Einfahrtstoranlage (Torsäule) gut sichtbar anzubringen.

Für nicht ständig bewohnte Zweitwohnobjekte (Seehäuser usw.): Abholung bis 31.5.2001 und Montage bis 30.6.2001.

Schilder die bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht abgeholt werden, werden kostenpflichtig gegen eine Gebühr von S 50,-- zugestellt.

4. Gemäß § 18 Absatz 7 haben die Hauseigentümer die Anschaffung und Anbringung der Hausnummerntafel selbst zu tragen. Die Anschaffungskosten betragen S 145,--.

Auf Wunsch werden die neuen Schilder gegen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von S 100,-- von einem Mitarbeiter des Bauhofes der Marktgemeinde Mattsee zugestellt und am betreffenden Objekt angebracht.

5. Will ein Hausbesitzer anstatt des einheitlich gestalteten Hausnummernschildes ein individuell gestaltetes Schild anbringen, ist dies möglich.

Das individuelle Hausnummernschild muss jedoch eine Mindestschriftgröße von 8 cm und unterhalb der Hausnummer die Straßen – oder Ortsteilbezeichnung enthalten.

Das von der Gemeinde bestellte Nummernschild muss jedenfalls bezogen werden.

Der Bürgermeister

Matthäus Maislinger